



**Die Beauftragte  
für das Land Schleswig-Holstein**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 9797-5  
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss – die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Landeskirchliche Beauftragte**

**LKBSH** Claudia Bruweleit  
**Durchwahl** +49 431 9797-641  
**Fax** +49 431 9797-643  
**E-Mail** claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de

**Unser Zeichen** NK 1802-4.2.3.2  
**Datum** Kiel, 13. November 2019

Nur per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3211

**Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und ihrer  
Flüchtlingsbeauftragten zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz  
für Schleswig-Holstein (IntTeilHG)  
Drucksache 19/1640**

Sehr geehrter Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und tun dies vor dem Hintergrund unseres langjährigen Engagements bei der Begleitung und Integration von Geflüchteten. So hat die Ev.-Luth. Landeskirche seit vielen Jahren eine Flüchtlingsbeauftragte, die bundesweit vernetzt und engagiert ist, sowie seit fünf Jahren ein Netz von regionalen Flüchtlingsbeauftragten in allen Kirchenkreisen. Diese sind engagiert vor allem in der Begleitung der vielen kirchlichen Flüchtlingsinitiativen, der Beratung von Kirchengemeinden und Einzelpersonen sowie der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Auch die Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren je vor Ort ist ein wichtiges Element unserer Begleitung und Integration der Geflüchteten.

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorlage eines Integrations- und Teilhabegesetzes, das Integration und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Prozesse versteht, die Ziele Integration, Interkulturelle Öffnung, Antirassismus und Antidiskriminierung klar benennt und die staatliche Verpflichtung auf diese Ziele konkret ausführt.

Leider bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf in den Punkten Klarheit und Konkretion hinter unseren Erwartungen zurück. Im Weiteren nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung:

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen:**

### **§1 Zweck**

Wir wünschen uns bereits in der Formulierung des Zwecks hier präzisere Aussagen zum Willen und Wollen des Gesetzes. Es fehlt ein Hinweis darauf, welchen Personenkreis dieses Gesetz in den Blick nimmt. Eine solche Präzisierung wäre schon im Absatz (1) wichtig, wenn die Rede ist von „Integration als gesamtgesellschaftlichem Prozess, der durch die Träger der öffentlichen Verwaltung womöglich initiiert und unterstützt wird“. Gleiches gilt für den letzten Satz von Absatz (2): „Das Engagement und der Wille zu Integration und Teilhabe werden von allen gleichermaßen erwartet.“ Auch hier wäre es für die Nachvollziehbarkeit des Gesetzes und des Willens des Gesetzgebers notwendig, wenn eindeutiger – weniger global – formuliert wäre.

### **§2 Begriffsbestimmung**

Hier werden erstmals die Personen in den Blick genommen, für die oder in Bezug auf die dieses Gesetz etwas zu regeln beansprucht. Die dem Gesetz zugrunde gelegte Definition von „Menschen mit Migrationshintergrund“ halten wir jedoch für den Zweck des Gesetzes und seine Umsetzung wenig zielführend. Alternativ schlagen wir die Definition vor, wie sie vom Statistischen Bundesamt seit dem Mikrozensus 2016 verwendet wird: Personen, die sich dauerhaft in Schleswig-Holstein aufhalten und „selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren“ wurden. Möglich wäre auch eine „Eigendefinition“, wie sie in anderen Ländern der Europäischen Union wie Polen oder Großbritannien üblich ist.

## **Teil 2 Integrationsziele**

### **§3 Grundsatz**

Die im Entwurf genannten Ziele sind gut und richtig. Besonders begrüßen wir die unter (2) genannte Selbstverpflichtung, einen „Zugang zu Integrationsangeboten mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland“ zu schaffen und sicherzustellen. Ebenso wichtig erscheint uns der Verweis auf „die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen“ bei allen Maßnahmen. Hier ist es aus unserer Sicht mindestens wünschenswert, dass im Zusammenhang mit den Beratungen und der Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Gesetzgeber deutlich macht, mit welchen Maßnahmen – und welchen dazu notwendigen Ressourcen – er seine Grundsätze umzusetzen gedenkt.

### **§5 Bildung**

Die in §5 Abs. 1 formulierten Ziele begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings fehlt in der Aufzählung die Benennung religiöser Vielfalt.

Wir begrüßen die beabsichtigte Einbindung von Eltern. Hier sei die auch sonst notwendige Förderung und Finanzierung von Dolmetscher\*innen als besonders wichtig erwähnt.

### **§6 Ausbildung und Berufstätigkeit**

Für uns wäre wünschenswert, wenn hier vorrangig deutlich würde, dass dieses Gesetz das Ziel verfolgt, durch Ausbildung und Beschäftigung Menschen mit Migrationshintergrund dabei zu unterstützen, volle gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen. So bekämen die Absätze (2) – (4) mit ihren richtigen und wichtigen Förderansagen einen anderen, mehr an den Interessen und Bedarfen der Menschen ausgerichteten Sinn. Insbesondere zum Absatz (4) „Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite“ weisen wir erneut darauf hin, dass eine Präzisierung und Konkretion bereits im Gesetz oder zumindest ein Hinweis auf eine nachfolgende Verordnung zur konkreten Umsetzung zielführend wäre.

Insgesamt halten wir in diesem Paragraphen anstelle des Wortes „fördern“ eine Formulierung für wünschenswert, die eine aktivere und initiiierende Rolle des Landes deutlich werden ließe.

### **§7 Bekenntnis**

Nach unserer Auffassung beschreibt der Absatz (1) mit der Forderung von Gesetzestreue und Anerkennung der „geschützten gemeinsamen Grundwerte“ etwas, das Bestandteil einer Verfassung und eine der Grundvoraussetzungen für ihr Funktionieren ist. Diese Bestimmung ist in diesem Gesetz überflüssig, weil sie selbstverständlich ist für und in unserem Rechtsstaat. Zudem müsste sie ansonsten in jedem Gesetz, das erlassen wird, Erwähnung finden.

Den Absatz (2) begrüßen wir ausdrücklich, monieren aber erneut das Fehlen jedweder Konkretisierung und oder Beschreibung von Maßnahmen zur Verwirklichung.

## **Teil 3: Aufgaben und Maßnahmen**

### **§8 Koordinierung**

Wünschenswert wäre eine bereits hier definierte Form der Koordinierung der Integration, zum Beispiel die Installation und Finanzierung von Integrationsbeauftragten in den Kreisen, wobei diese Stellen auf Dauer anzulegen sind, anders als die ehemaligen Kreiskoordinator\*innenstellen, die projektbezogen befristet waren und inzwischen wieder abgebaut wurden.

### **§10 Monitoring**

Wir halten die im Gesetz vorgesehenen Zeitabstände des Monitoring für zu groß. Vor allem für die ersten fünf Jahre wäre unseres Erachtens eine jährliche Vorlage sinnvoll.

### **§11 Spezifische Maßnahmen**

Die erwähnten Maßnahmen sind richtig und sinnvoll. Auch hier wäre eine Konkretion wünschenswert: Was wird an finanziellen wie personellen Mitteln zur Umsetzung der hier im Gesetzesentwurf beschriebenen und möglichen weiteren sinnvollen Maßnahmen vom Land zur Verfügung gestellt?

## **Teil 4: Interessenvertretung**

### **§13 Beirat**

Wir begrüßen die Einrichtung eines Beirats als beratendes Gremium. Die hier wieder verwendete Definition von „Menschen mit Migrationshintergrund“ greift potenziell zu kurz – zu achten wäre darauf, dass auch Geflüchtete, Menschen, die sich erst kurz im Land aufhalten, sowie weitere zivilgesellschaftliche Kräfte in diesem Beirat und durch diesen Beirat vertreten sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Pastorin Dietlind Jochims, Beauftragte für Migrations-, Asyl- und Menschenrechtsfragen, erreichen Sie unter:

Shanghaiallee12, 20457 Hamburg, mail: dietlind.jochims(ät)oemf.nordkirche.de

phone: +49 40 369002-62

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bruweleit

Dietlind Jochims